



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 4 Jahrgang 2015

ausgegeben am 10.03.2015

Seite 1

Inhalt

- 06/2015 **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „GE Leihbühl“ der Stadt Lichtenau,**
a) **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses**
b) **Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- 07/2015 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lichtenau für das Haushaltsjahr 2015 vom 09.03.2015**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

06/2015

**Stadt Lichtenau
Der Bürgermeister**

Lichtenau, den 06.03.2015

B E K A N N T M A C H U N G

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „GE Leihbühl“ der Stadt Lichtenau,

a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau hat die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Leihbühl“ der Stadt Lichtenau beschlossen. Beabsichtigt ist die geringfügige Erweiterung von Baugrenzen an verschiedenen Stellen im Gebiet sowie eine Reduzierung der Ausgleichsflächen.

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig gibt die Stadt allen Interessenten Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern. Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

23.03.2015 bis 08.04.2015 einschließlich

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

gez.

Hartmann
Bürgermeister

07/2015

Haushaltssatzung**Haushaltssatzung der Stadt Lichtenau für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), unter Berücksichtigung aller erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Lichtenau mit Beschluss vom 05.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.684.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.081.800 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.814.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.428.400 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.675.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.163.600 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.488.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	442.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.488.500 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

123.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

1.397.500 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 463 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 431 v.H. |

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 EUR überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich, wenn sie wirtschaftlich durchlaufend oder aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen zu leisten sind.

gez.

Hartmann
Bürgermeister

gez.

Tegethoff
Schriftführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Haushaltssatzung für 2015 wird mit ihren Anlagen auf Basis des eingebrachten Entwurfs vom 18.12.2014 und den Änderungen entsprechend der beigefügten Liste vom 02.02.2015, welche auch die Auswirkungen der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.01.2015 beinhaltet, beschlossen.“

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2015 mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 05.02.2015 zur Haushaltssatzung 2015 gefasst hat, übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO. NRW. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 06.02.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Verfügung vom 04.03.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 10.03.2015 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2015 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Zimmer 15, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Bekanntmachung des Beschlusses der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Lichtenau wird hiermit angeordnet.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33165 Lichtenau, den 09.03.2015

Der Bürgermeister

gez.

Hartmann